

Förderrichtlinien Länderfonds Saarland

Schwerpunkte der Förderung

Der „Länderfonds Saarland für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ unterstützt Maßnahmen, die die altersgemäße gesellschaftliche Mitwirkung von Mädchen und Jungen fördern und sie dadurch auch auf zukünftige politische Teilhabe vorbereiten. Hierbei sind die Beteiligung an Entscheidungsprozessen von ebenso großer Bedeutung wie die Mitwirkung im Rahmen von Projekten sowie Mitwirkungsformen im pädagogischen Alltag oder die Entwicklung jugendgerechter Kommunikations- und Organisationsformen zur Stärkung der Teilhabe von Mädchen und Jungen in vielfältigen politischen Handlungsfeldern. Der Fonds soll sowohl innovative Projekte mit beispielgebender Wirkung als auch Grundlagenprojekte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bei der Entwicklung beteiligungsorientierter Arbeitsformen unterstützen.

Der „Länderfonds Saarland für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ unterstützt außerdem Projekte, die insbesondere die Beteiligung und Teilhabe der von sozialer Benachteiligung betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen zu mobilisieren und einzubeziehen, damit sie praktisch erfahren, dass sie nicht am Rande stehen. Sie sollen Anerkennung erleben und im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe lernen, ihre Chancen aktiv zu nutzen. Es geht um ihren Fähigkeiten entsprechende, konkrete Partizipation, d.h. demokratische Teilhabe benachteiligter Kinder und Jugendlicher an Maßnahmen, die von ihnen akzeptiert bzw. selbst hervorgebracht werden. Dabei sind insbesondere Maßnahmen erwünscht, die zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beitragen.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben. Das geben die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Saarlandes vor und verschiedene Einzelgesetze konkretisieren dies (SGB VIII, AGKJHG u.a.) Diesen Leitlinien entsprechend fördert der „Länderfonds Saarland für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ Projekte, die das Bewusstsein für Kinderrechte vermitteln und ihre Umsetzung unterstützen.



Zuwendungsgrundsätze

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte unter Beachtung der Förderrichtlinien in der Regel mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 5.000 €, im besonders begründeten Einzelfall mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 10.000 €.

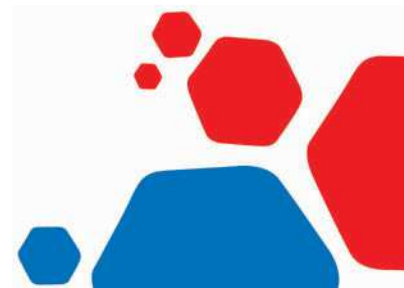
Über Programmentwicklung des Projekts sowie Förderentscheidungen befinden die beauftragte Stelle des Saarlandes sowie das Deutsche Kinderhilfswerk in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Förderung erfolgt, nach Maßgabe der beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkte, im Rahmen der vom Saarland und vom Deutschen Kinderhilfswerk bereitgestellten Mittel.

Bei allen geförderten Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den „Länderfonds Saarland für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ hinzuweisen.

Förderrichtlinien

1. Zuwendungen sollen insbesondere Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Kinder- und Jugendverbände sowie Kommunen erhalten. Selbst nicht rechtsfähig organisierte Jugendinitiativen und Jugendgruppen, sollen eine Förderung über eine Kooperation mit freien oder öffentlichen Trägern erhalten können.
2. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Projekte gewährt, deren Zielgruppen bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Saarland wohnen. Ausnahmen davon können geprüft werden, falls ein Projekt einen eindeutigen Mehrwert für die Entwicklung von Kinderrechten oder Strukturen der Kinder- und Jugendbeteiligung im Saarland verspricht. Die Maßnahmen sollen im Saarland durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte sollten grundsätzlich das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Schwerpunkt der Förderung liegt jedoch bei Kindern gemäß Definition der UN-Kinderrechtskonvention, also Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Zuwendungen werden nur für Projekte gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde.
4. Anträge können fortlaufend eingereicht werden.
5. Die Förderung wird durch Zuwendungen für einzelne Maßnahmen (Projektförderung) gewährt. Vom Zuwendungsempfänger ist in der Regel



eine Eigenbeteiligung an den von der Bewilligungsstelle als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben in Höhe von mindestens 10 Prozent zu erbringen. Die Eigenbeteiligung kann auch durch Teilnahmebeiträge oder durch finanzielle Beteiligung Dritter erbracht werden. In besonderen Fällen kann auf die Eigenbeteiligung verzichtet werden.

6. Laufende Kosten einer bestehenden Einrichtung oder eines Projekts (insbesondere Personalkosten) und Baumaßnahmen werden nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert wird die Ausstattung von Einrichtungen (z.B. Jugendfreizeitstätten, Jugendtreffs, Spielplätzen) mit Mobiliar, Spielgeräten und Instrumenten.

7. Förderentscheidungen über Anträge treffen die beauftragte Stelle des Saarlandes sowie das Deutsche Kinderhilfswerk in gegenseitigem Einvernehmen. Eine Bewilligung oder Ablehnung erfolgt dem Antragsteller gegenüber innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung. Die Förderung erfolgt, nach Maßgabe der beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkte, im Rahmen der vom Saarland und vom Deutschen Kinderhilfswerk bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Förderung besteht nicht.

8. Alle Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

9. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einem Betrag. Vorschuss- und Abschlagzahlungen sind möglich. Hierzu bedarf es einer formlosen schriftlichen Begründung im Rahmen der Antragsstellung.

10. Projekte sind spätestens bis 31. Dezember des Jahres der Bewilligung abzuschließen.

11. Von dem Zuwendungsempfänger ist in der Regel zwei Monate nach Beendigung, spätestens jedoch bis zum 31. Januar. des Jahres nach dem Kalenderjahr der Bewilligung, der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung, digital und auf Papier, bei dem Förderfonds vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zur Veröffentlichung geeigneten Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstreckt. Bereits gezahlte und nicht in Anspruch genommene Teile der Zuwendung sind unverzüglich zu erstatten.

12. Bei Auflösung des Trägers innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Bewilligung oder einer Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck bzw. deren Nichtanwendung sind beschaffte Güter und Gegenstände an den Förderfonds zurückzugeben.

